

Geschäftsverteilungsplan der 6 Strafsenate des
Bundesgerichtshofes für das Jahr 1955

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen:

Die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Neustadt a.d.W., Nürnberg und Stuttgart.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen:

Die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bremen, Köblenz, Köln, Oldenburg und der Landgerichte Düsseldorf, Krefeld und Wuppertal.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf mit Ausnahme der Landgerichte Düsseldorf, Krefeld und Wuppertal und Frankfurt/M.
- 2) Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als gemeinschaftliches oberes Gericht (§§ 12 ff StPO, § 42 Abs 3 JGG v. 4.8.53 - BGBl I, 751 ff), die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs 2 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes v. 7.8.1952 (BGBl I, 407) und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zuge-
teilt sind.

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm.
- 2) Alle Revisionen in Verkehrsstrafsachen

Dem 5. (Berliner) Strafsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts Berlin-Charlottenburg und für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle, Hamburg und Schleswig.
- 2) Die Revisionen gegen die Entscheidungen der in § 74 a GVG n.F. be-
zeichneten Strafkammern des Kammergerichtsbezirks Berlin-Charlotten-
burg, die Fälle der Verschleppung (§ 234 a StGB) und der politischen
Verdächtigung (§ 241 a StGB) betreffen.

Dem 6. Strafsenat sind zugewiesen:

- 1) a - Die Untersuchungen und Entscheidungen im ersten und letzten
Rechtszug in den Strafsachen aus dem gesamten Gebiet der Bun-
desrepublik, die in § 134 GVG n.F. bezeichnet sind.
b - Die Untersuchungen und Entscheidungen im ersten und letzten
Rechtszug in den Strafsachen, die die in Berlin begangenen, in
§ 134 GVG n.F. bezeichneten Straftaten betreffen.
- 2) a - Die Revisionen in Strafsachen gegen die Entscheidungen derjeni-
gen Strafkammern aus dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik,
die in § 74 a GVG n.F. bezeichnet sind.
b - Die Revisionen gegen die Entscheidungen der in § 74 a GVG n.F.
bezeichneten Strafkammern des Kammergerichtsbezirks Berlin-
Charlottenburg mit Ausnahme derjenigen Entscheidungen, die Fälle
der Verschleppung (§ 234 a StGB) und der politischen Verdächti-
gung (§ 241 a StGB) betreffen.

Geschäftsverteilungsplan der 6 Zivilsenate des
Bundesgerichtshofes für das Jahr 1955

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1) Alle Seesachen (HGB §§ 474 ff nebst Seemannsordnung und § 44 der Strandungsordnung vom 17.5.1874 - RGBl S 73 -), alle Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen über Binnenschifffahrt und Flösserei (einschliesslich von Zusammenstössen von Schiffen mit Nichtschiffen) nebst Streitigkeiten über Schleppverträge und Versicherungen (einschl. von Rückversicherungen) wegen Wasser - (See- oder Fluss-) Transport allein oder in Verbindung mit Landtransport, alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15.11.1940 (RGBl I, S 1499), über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken und über Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen über Schiffe und Schiffsbauwerke sowie alle Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (ZVG §§ 162 ff).
- 2) Die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften.
- 3) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
 - b - Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschl. der Fälle des § 771 ZPO), Niessbrauch und Pfandrecht (einschl. des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, HGB § 369) an Wertpapieren sowie Rechtsgeschäften hierüber,
 - c - Ansprüche auf Grund des Börsengesetzes und des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere,
 - d - Ansprüche aus Kontokorrenten (HGB § 355),
 - e - Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (HGB §§ 383 - 406).
- 4) Die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von sonstigen beweglichen Sachen und Rechten, einschliesslich der Ansprüche aus Werkverträgen über vertretbare Sachen, auf welche die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden (§ 651 Abs 1 BGB) aus den Oberlandesgerichtsbezirken Bremen und Hamburg, soweit nicht V 2 f zutrifft.
- 5) Alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere über
 - a - Urheberrecht und Verlagsrecht,
 - b - Musterschutz und Patentrecht nebst Verträgen hierüber, ferner über Ansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsgesetz vom 28.9.1933 - RGBl I, S 669 -) einschliesslich von Schadensersatzansprüchen,
 - c - Verträge über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschliessliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - d - Warenzeichen und Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung,
 - e - Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechslungsfähigkeit im geschäftlichen Verkehr handelt.

- 6) Die Entscheidung in Fällen des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 sowie des § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7.4.1900 (RGBl S 213), sofern es sich um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen handelt.
- 7) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO und § 9 EGZPO.
- 8) Die Entscheidungen nach § 159 Abs 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Zivilsachen nebst § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 und des § 18 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7.4.1900 (RGBl S 213).
- 9) Die Entscheidung in den Fällen des § 28 Abs 2 und des § 29 Abs 2 der BritMilRegVO Nr. 165.
- 10) Die Vorlagen gemäss §§ 80, 84, 86 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (BGB §§ 705 bis 740) und Gemeinschaften (BGB §§ 741 bis 758),
 - b - innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern
 - c - Firmenrecht (HGB §§ 17 bis 37), soweit nicht I 5 e zutrifft,
 - d - Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäftes (GVG § 95 Nr. 4 d).
- 2) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - die Vertragsverhältnisse der Mäkler (BGB §§ 652 ff) einschliesslich der Handelsmäkler (HGB § 93 ff), sowie der Handesvertreter (HGB §§ 84 ff),
 - b - Ansprüche aus § 354 HGB,
 - c - Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen,
- 3) Die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit nicht I 1 zutrifft.
- 4) Die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten aus den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg, Kammergericht Berlin-Charlottenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt/M (mit Zweigstellen in Darmstadt und Kassel), Hamm, Karlsruhe, Köln, Koblenz, München, Neustadt a.d.W., Nürnberg, Oldenburg, Schleswig, Stuttgart, soweit nicht I 1, I 3 a oder V 2 f zutrifft.
- 5) Auftragsverhältnisse (BGB §§ 662 ff) und Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB §§ 677 ff).

- 6) Die Entscheidung in Fällen des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 sowie des § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7.4.1900 (RGBl S 213), soweit es sich um die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister und der Vereinsregister und um sonstige Befugnisse der Registerrichter handelt.
- 7) Die Entscheidungen nach
 - a - den §§ 9, 14, 28, 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29.9.1937 (RGBl I S 102),
 - b - § 55 der Ersten Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabeverordnung vom 18.8.1941 (RGBl S 493).

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Ansprüche von Beamten und Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen auf Grund des Dienstverhältnisses,
 - b - Schadensersatzansprüche
 - aa - von Körperschaften des öffentl. Rechts gegen ihre Beamten auf Grund des Dienstverhältnisses,
 - bb - gegen Beamte aus § 839 BGB, sofern nicht V 2 h zutrifft,
 - cc - gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund des Art 131 WeimRV und des Art 34 GrundG.
 - dd - gegen Rechtsanwälte und Notare,
 - ee - gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Strassenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Strassen.
- 2) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa - unschuldig erlittener Untersuchungshaft oder Freispruchs im Wiederaufnahmeverfahren,
 - bb - Enteignung, soweit nicht V 2 k zutrifft, oder Aufopferung,
 - cc - Inanspruchnahmen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder wegen polizeilicher Massnahmen enteignungsähnlicher Art.
 - b - Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungs- oder Treuhandverhältnis.
- 3) Die Rechtsstreitigkeiten über Steuern und Stempel auf Grund von Reichs-, Bundes- und Landesgesetzen.

Dem IV. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Personenrecht, insbesondere Namensrecht (BGB § 12), soweit nicht I 5 e zutrifft, einschliesslich von Adel, Entmündigungen (BGB § 6), Todeserklärungen,

- b - Familienrecht,
 - c - Erbrecht einschliesslich von Erbschaftskäufen (BGB § 1922 ff) soweit nicht V 2 f zutrifft,
 - d - Stiftungen (BGB §§ 80 ff), Schenkungen (BGB §§ 516 ff), soweit nicht I 1 oder V 2 a zutrifft. Niessbrauch an Vermögen (BGB §§ 1085 ff) und Leibrenten (BGB §§ 759 ff),
 - e - Leihe und Verwahrung (BGB §§ 598 ff, 688 ff), soweit nicht I 1, III 2 b oder V 2 a zutrifft,
 - f - Darlehen (BGB § 607) und abstrakte Schuldverhältnisse (BGB §§ 780 bis 808), soweit nicht I 3 c oder d zutrifft,
 - g - Bürgschaften (BGB §§ 765 ff), jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit der Bestand der Hauptverbindlichkeit massgebend, wenn nur dieser den Gegenstand des eigentlichen Streites bildet.
- 2) Die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz, für welche das Reichsgericht zuständig ist (Reichsgesetz vom 9.7.1922 - RGBI I S 633 - § 18; EG von demselben Tage - RGBI I, S 647 - Art. 9).
- 3) Die Rechtsstreitigkeiten über
- a - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, aus Funden (BGB §§ 965 ff) sowie auf Vorlegung von Sachen (BGB §§ 809 bis 811), soweit nicht I 1, I 3 b oder V 2 c zutrifft,
 - b - Ansprüche aus Niessbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, einschliesslich von kaufmännischem Zurückbehaltungsrecht (BGB § 369) und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht I 1 oder I 3 b zutrifft,
 - c - ungerechtfertigte Bereicherung (BGB §§ 812 ff), sofern es nicht mit Rücksicht auf das neben diesen Bestimmungen anzuwendende Recht zweckmässig erscheint, dass die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird.
- 4) Die Rechtsstreitigkeiten über
- a - Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen einschliesslich der Klagen auf Erlass des Vollstreckungsurteils und mit Einschluss von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluss von §§ 767 bis 769 ZPO, sofern nicht I 1 zutrifft,
 - b - Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger in und ausserhalb des Konkurses (KO §§ 29 bis 42 nebst § 196 und Anfechtungsgesetz vom 21.7.1879), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird.
- 5) Die Entscheidung in Fällen des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 sowie des § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7.4.1900 (RGBI S 213), sofern nicht I 6, II 6 oder V 6 a zutrifft.
- 6) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle des § 650 Abs 3 ZPO
- 7) Die Rechtsstreitigkeiten über Rückgriffsansprüche, die mit Rückerstattungssachen (REG-Sachen) zusammenhängen.
- 8) Die Entscheidung über Revisionen in Angelegenheiten des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) v. 18.9.1953 (BGBI I 1387).

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen einschliesslich der Entscheidungen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21.7.1953 (BGBl I, 667).
- 2) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschl. Vorkauf und Wiederkauf),
 - b - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen (BGB §§ 912 bis 916, 919 bis 923), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - c - Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - d - Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (BGB §§ 903 bis 910, GewO § 26),
 - e - Erbrecht, wenn es sich ausschliesslich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichende Rechte der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt,
 - f - Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG),
 - g - Bergrechtssachen (EGBGB Art 67) einschl. der Abbaurechtssachen (EGBGB Art 68) und Wasserrechtssachen (EGBGB Art 65) einschliesslich der Deich- und Sielrechtssachen (EGBGB Art 66),
 - h - Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschliesslich der Rückgriffsansprüche gegen die Beamten,
 - i - Enteignungen von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen (sog. klassische Enteignung) einschliesslich des Preuss. Fluchtliniengesetzes vom 2.7.1875 und des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 24.1.1935 (RGBl I S 499),
 - k - Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber,
 - l - Wildschadensersatz,
 - m - kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (EGBGB Art 132, 133),
 - n) - Familiengüter und Lehen (EGBGB Art 59).
- 3) Die Rechtsstreitigkeiten über Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht I 1 zutrifft.
- 4) Die Entscheidung über Revisionen in Angelegenheiten des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3.8.1953 (BGBl I 720).
- 5) Die Rechtsstreitigkeiten über
 - a - Schiedsverträge und Schiedssprüche (ZPO §§ 1025 ff nebst § 274 Abs 2 Nr. 3),

- b - Vergleiche, sofern es nicht mit Rücksicht auf das angewendete Recht zweckmässig erscheint, dass die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird.
- 6) Die Entscheidungen in den Fällen
- a - des § 28 FGG, wenn es sich ausschliesslich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichende Rechte der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt,
 - b - des § 79 GBO,
 - c - des § 2 ZVG und des § 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28.12.1950 (BGBl S 820).
- 7) Alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen:

- 1) Die Rechtsstreitigkeiten über
- a - Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit diese nicht dem III. Zivilsenat (III 1 b) oder dem V. Zivilsenat (V 2 d, h, 1) zugewiesen sind,
 - b - Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Strassenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der Frachtverträge über Güter (I 2),
 - c - Schadensersatzansprüche auf Grund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z B § 302 Abs 4, §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind.
- 2) Die Rechtsstreitigkeiten über
- a - Dienstverhältnisse mit Ausnahme derjenigen, die unter II 1 b oder I 5 b fallen,
 - b - Werkverträge, soweit nicht I 4 zutrifft.

Schlussbestimmungen

- I. Erachtet ein Senat vor mündlicher Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, dass sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzweckmässig erscheint. Der Abgabebeschluss ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen.
- II. Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits entscheidend auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmässig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.

- III. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teils desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozess, an den Bundesgerichtshof gelangen, gehören vor jenen Senat, selbst wenn inzwischen eine Änderung der Geschäftsverteilung Platz gegriffen hat. Die Sache kann jedoch dem nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zuständigen Senat mit dessen Zustimmung zugewiesen werden, wenn besondere Gründe hierfür sprechen.
- IV. Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26.3.1952 (BGBl I S 198) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.
- V. Rechtsbeschwerden nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl I S 177) sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln.
- VI. Strafsachen, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist.

A n h a n g

zum Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofes
für das Jahr 1955

A. - Besetzung der Senate des Bundesgerichtshofes nach dem
Stand vom 12. 1. 1955

Z i v i l s e n a t e

I. Zivilsenat

Chefpräsident	Dr. Weinkauff
Bundesrichter	Dr. Wilde (stellv. Senatsvors.)
"	Dr. Birnbach
"	Dr. Bock
"	Dr. Krüger-Nieland
"	Dr. Nastelski
"	Dr. Christoph
"	Dr. Weiss
"	Dr. Nörr

II. Zivilsenat

Senatspräsident	Dr. Canter
Bundesrichter	Dr. Selowsky
"	Dr. Delbrück
"	Dr. Haidinger
"	Dr. Fischer
"	Dr. Kuhn
"	Artl
"	Dr. Winkelmann

III. Zivilsenat

Senatspräsident	Prof. Dr. Geiger
Bundesrichter	Dr. Pagendarm
"	Rietschel
"	Dr. Weber
"	Dr. Kreft
"	Dr. Wolany
"	Dr. Beyer
"	Dr. Hussla

IV. Zivilsenat

Senatspräsident	Schmidt
Bundesrichter	Ascher
"	Raske
"	Johannsen
"	Dr. Kregel
"	Dr. von Werner
"	Scheffler
"	Wüstenberg
Jur. Hilfsarbeiter	Oberregierungsrat Dr. Grebner

V. Zivilsenat

Senatspräsident	Dr. Tasche
Bundesrichter	Dr. von Normann
"	Dr. Hückinghaus
"	Schuster
"	Dr. Oechssler
"	Dr. Piepenbrock
"	Dr. Grossmann
"	Dr. Spieler
Jur. Hilfsarbeiter	Landgerichtsrat Dr. Brunstäd

VI. Zivilsenat

Senatspräsident	Prof. Dr. Meiss
Bundesrichter	Dr. Kleinewefers
"	Dr. Gelhaar
"	Dr. Meyer
"	Hanebeck
"	Dr. Bode
"	Dr. Hauss
"	Dr. Kaul

S t r a f s e n a t e

1. Strafsenat

Senatspräsident	Dr. Hörchner
Bundesrichter	Dr. Peetz
"	Mantel
"	Martin
"	Dr. Hübner
"	Dr. Mannzen
"	Dr. Hengsberger
Jur. Hilfsarbeiter	Amtsgerichtsrat Dr. Tröndle

2. Strafsenat

Senatspräsident	Dr. Moericke
Bundesrichter	Dr. Dotterweich
"	Werner
"	Dr. Arndt
"	Dr. Schalscha
"	Dr. Menges
"	Hoepner

3. Strafsenat

Senatspräsident	Glanzmann
Bundesrichter	Dr. Koeniger
"	Prof. Dr. Busch
"	Dr. Jagusch
"	Dr. Maass
"	Dr. Wiefels
"	Wirtzfeld

4. Strafsenat

Senatspräsident	Dr. Gross
Bundesrichter	Krumme
"	Dr. Engels
"	Dr. Hülle
"	Dr. Augustin
"	Dr. Seibert
"	Prof. Dr. Lang-Hinrichsen

5. Strafsenat (Berlin)

Senatspräsident	Dr. Rotberg
Bundesrichter	Sarstedt
"	Dr. Koffka
"	Schmidt
"	Siemer
"	Schmitt
"	Dr. Börker

1955

6. Strafsenat

Senatspräsident	Dr. Geier
Bundesrichter	Dr. Baldus (stellv. Sen. Vors.)
"	Dr. Sauer
"	Scharpenseel
"	Dr. Heimann-Trosien
"	Dr. Willms
"	Weber

B. - Sitzungstage und Sitzungssäle der Senate des Bundesgerichtshofes

Zivilsenate

I.	Zivilsenat	Sitzungstage	: Dienstag und Freitag	Sitzungssaal	Nr. 223
II.	"	"	Montag und Donnerstag	"	Nr. 223
III.	"	"	Montag und Donnerstag	"	Nr. 222
IV.	"	"	Mittwoch und Sonnabend	"	Nr. 222
V.	"	"	Dienstag und Freitag	"	Nr. 222
VI.	"	"	Mittwoch und Sonnabend	"	Nr. 223

Strafsenate

1.	Strafsenat	Sitzungstage	: Dienstag und Freitag	Sitzungssaal	Nr. 122
2.	"	"	Dienstag und Freitag	"	Nr. 123
3.	"	"	Montag und Donnerstag	"	Nr. 122
4.	"	"	Montag und Donnerstag	"	Nr. 123
5.	"	"	Dienstag und Freitag	"	-

(Berlin)

C. - Auszug aus der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes

- § 1 -

Senate

- (1)
- (2)
- (3) Jedes Mitglied des Bundesgerichtshofes muss einem Senat als ständiges Mitglied angehören. Jeder Senat muss einschliesslich des Vorsitzenden aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen.

- § 2 -

Plenum

Vor das Plenum gehören ausser der durch § 14o GVG ihm überwiesenen Angelegenheiten die Beratung und Beschlussfassung über eine beim Bundesrat vorzuschlagende Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung sowie über diejenigen den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten, die der Präsident vor das Plenum verweist.

Präsidium

Das Präsidium beschliesst in den ihm durch das Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Es entscheidet ausserdem im Zweifelsfall, vor welchen Senat eine Sache gehört.

Präsident

(1) Dem Präsidenten liegen neben den Geschäften, die ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, der Grossen Senate, der Vereinigten Grossen Senate und eines einzelnen Senates zukommen, die Leitung und die Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob.

(2) Der Präsident verteilt die Geschäftsräume und die für die regelmässigen Sitzungen bestimmten Wochentage auf die Senate.

(3) Der Präsident regelt die Verteilung der Geschäfte unter die nicht-richterlichen Beamten des Gerichts. Er ist im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der richterlichen Mitglieder des Bundesgerichtshofes. Bei disziplinären Massnahmen gegen die richterlichen Mitglieder des Bundesgerichtshofs soll er das Präsidium hören; handelt es sich jedoch um blosser Vorermittlungen, so kann er, auf Antrag des Betroffenen soll er das Präsidium hören.

(4) Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder solche Vorschriften gelten, die der Bundesminister der Justiz auf Grund von Gesetzen erlassen hat, erlässt der Präsident die Bestimmungen über die zu führenden Geschäftsbücher, Register und Listen.

(5) Dem Präsidenten steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu, vor allem in denjenigen, die das Haushaltswesen, die Geschäftsräume, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

Vertretung des Präsidenten

In den Angelegenheiten, für die eine Vertretung des Präsidenten nicht durch das Gesetz geordnet ist, vertritt ihn der dienstälteste Senatspräsident.

Gutachten

Hat der Bundesgerichtshof Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen, zu erstatten, so bestimmt das Präsidium des Bundesgerichtshofes, welche Stelle innerhalb des Bundesgerichtshofes die gutachtliche Äusserung abzugeben hat. Es kann dazu bestimmen entweder den einzelnen oder die mehreren Senate, zu deren Zuständigkeit die Gutachterfrage gehört, oder den betreffenden Grossen Senat oder eine von ihm aus den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes zu bildende Gutachterkommission oder in Ausnahmefällen die Vereinigten Grossen Senate oder das Plenum.

- § 7 -

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an den ein für allemal bestimmten Tagen statt, unter Vorbehalt ausserordentlicher Sitzungen, die durch die Umstände nötig werden.
- (2) Die ausserordentlichen Sitzungen der Senate sowie die Sitzungen des Plenums, der Grossen Senate und der Vereinigten Grossen Senate werden von den Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen.
- (3) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden Sitzungen nur in Notfällen statt.

- § 8 -

Berichterstatter

- (1) Bei der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ernennt der Vorsitzende des Senats einen Berichterstatter, und zwar in der Regel, nachdem er Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat. Der Berichterstatter stellt spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache mit den Akten zu. Dem Vorsitzenden steht es frei, vor dem Verhandlungstermin eine weitere vorbereitende Bearbeitung der Sache durch einen zweiten Berichterstatter anzuordnen oder die Akten bei den Senatsmitgliedern mit dem Ersuchen umlaufen zu lassen, zu einzelnen bestimmt bezeichneten Rechtsfragen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Wird die Revision durch Beschluss erledigt, so genügt ein mündlicher Vortrag des Berichterstatters.
- (3) Die Vorschriften des Abs. 1 sind sinngemäss anzuwenden
 1. bei Berufungen in Patentsachen,
 2. bei Beschwerden, die gemäss § 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder gemäss § 79 der Grundbuchordnung dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden,
 3. bei Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen, sofern es sich nicht um unzulässige Rechtsbeschwerden handelt,
 4. bei anderen Beschwerden und Entscheidungen, wenn ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt wird; geht der Entscheidung eine mündliche Verhandlung nicht voraus, so wird auf mündlichen Vortrag des vom Senatsvorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters entschieden, jedoch ist eine vorbereitende Bearbeitung nicht ausgeschlossen.
- (4) In Strafsachen, für die der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 134 GVG), ist die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 sinngemäss anzuwenden.

- § 9 -

Grosse Senate

- (1) In den Fällen der §§ 136, 137 GVG, hat der Senat, der die Entscheidung eines Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate einholen will, die zu entscheidenden Rechtsfragen in einem Beschluss festzustellen und mit diesem Beschluss auch die Akten der Rechtssache dem Vorsitzenden des Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate zuzustellen. Im Falle des § 136 GVG hat jedoch der Senat, der von der Entscheidung eines anderen Senates abweichen will, zunächst bei diesem anzufragen, ob er der Abweichung zustimmt; wenn der andere Senat zustimmt, so bedarf es keiner Entscheidung des Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate.

(2) Der Vorsitzende des Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate leitet den Beschluss und die Akten dem Oberbundesanwalt, wenn dieser zu hören ist, zur schriftlichen Stellung seiner Anträge vor der Berichterstattung zu.

(3) Es werden zwei Berichterstatter ernannt, von denen der eine dem Senat angehören muss, der die Entscheidung des Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate einholt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Vereinigten Grossen Senate, so ist, wenn der erste Berichterstatter einem Zivilsenat angehört, als zweiter Berichterstatter ein Mitglied eines Strafsenats zu bestellen und umgekehrt.

(4) Die Berichte sind schriftlich zu erstatten. Eine Abschrift der Berichte und der Anträge des Oberbundesanwalts ist vor der Sitzung jedem Mitglied mitzuteilen, das zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen ist. Der Oberbundesanwalt ist von der Sitzung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Über das Ergebnis der Beratung hat ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate eine Niederschrift aufzunehmen.

(6) Die Entscheidung des Grossen Senats oder der Vereinigten Grossen Senate ergeht in Form eines Beschlusses mit Entscheidungsgründen; der Beschluss muss die Namen der Richter, die mitgewirkt haben, und den angenommenen Rechtssatz enthalten und ist von den Richtern zu unterzeichnen. Der Beschluss kann auch dahin lauten, dass die Entscheidung der Rechtsfragen mangels der Voraussetzungen der §§ 136, 137 GVG abgelehnt wird.